



Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

Vorab per Fax: 030 – 275838105

224-21432-09

213-21432-09

Berlin, 2. Januar 2018

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. November 2017 über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

hier: Änderungen der Regelungen für Fachärzte für Psychosomatik und Psychotherapie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 17. November 2017 über die Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) wird beanstandet.

Weiterhin wird folgender Hinweis erteilt:

Der G-BA wird darum gebeten, bei nächster Gelegenheit die Regelungen der BPL-RL, die im Zusammenhang mit den Regelungen zum Nachbesetzungsverfahren gem. § 103 SGB V stehen (beispielsweise §§ 13 Absatz 5, 16 und 26 Absatz 4 BPL-RL) zu überprüfen.

Begründung:

Die Regelungen des Beschlusses sind am Maßstab von Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) zu messen, da mit ihnen die Berufsfreiheit (Berufsausübung) zulassungswilliger Leistungserbringer berührt wird. Nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG kann in die Berufsausübung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Der vorliegende Beschluss ist von der Ermächtigungsgrundlage der §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 101 SGB V, die dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen, nicht gedeckt.

§ 101 Absatz 4 Satz 6 SGB V kann hier als Ermächtigungsgrundlage nicht herangezogen werden, da der Beschluss inhaltlich nicht den Bereich der Bedarfsplanung nach § 101 SGB V betrifft, sondern Regelungen getroffen werden sollen, die im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4 SGB V auf die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse einwirken. Die Befugnis des G-BA innerhalb des Mindestversorgungsanteils der ärztlichen Psychotherapeuten weitere nach Fachgebieten differenzierte Mindestversorgungsanteile vorzusehen, ist sowohl inhaltlich als auch gegenständlich gerade nicht mit den im Beschluss vorgesehenen, das Nachbesetzungsverfahren betreffenden, Regelungen gleichzusetzen.

Im Rahmen der Auswahlkriterien der Bewerber nach § 103 Absatz 4 Satz 5 Nummer 1-8 SGB V sieht das SGB V eine Gewichtung der Auswahlkriterien untereinander nicht vor. Deshalb ist es gemäß § 103 Absatz 4 Satz 4, 5 Aufgabe der Zulassungsausschüsse, die Kriterien im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Unabhängig davon, ob die Aufzählung der Kriterien bei der Auswahl der Bewerber abschließend ist oder ob der Zulassungsausschuss auch im Gesetz nicht aufgeführte Gesichtspunkte bei seiner Auswahlentscheidung berücksichtigen kann, können diese zumindest nicht durch den G-BA wie hier in § 12 Absatz 6 BPL-RL neu vorgesehen festgelegt werden. Entsprechend gilt dies auch für den in § 26 Absatz 4 BPL-RL neu vorgesehenen Verweis auf § 12 BPL-RL. Der Gesetzgeber hat den G-BA nicht dazu ermächtigt, in der BPL-RL konkretisierende bzw. steuernde Regelungen zum Nachbesetzungsverfahren zu treffen. Entgegen der im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens dokumentierten Auffassung des G-BA, sind die vorgesehenen Regelungen dabei auch gerade nicht lediglich als ein „Hinweis“ des G-BA zu werten, der von den Zulassungsausschüssen in der Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden „kann“. Es handelt sich hierbei vielmehr um „Soll“-Regelungen in der BPL-RL, die wiederum verbindlichen Charakter haben.

Bei der Bestimmung des Gestaltungsspielraums des untergesetzlichen Normgebers insbesondere bei Regelungen mit intensiverem Bezug zu Grundrechten – hier die Berufsfreiheit gem. Artikel 12 GG – sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Maßstäbe des Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG analog zu beachten. Im Rahmen der Prüfung von auf §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 i. V. m § 101 SGB V beruhenden Bestimmungen der BPL-RL ist daher zu untersuchen, ob eine gesetzliche Ermächtigung existiert, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der vom G-BA zu treffenden Entscheidungen in ausreichendem Maße vorgeben (vgl. BSG SozR 4-2500 § 101 Nr 11 RdNr 35).

Insgesamt ist im Zusammenhang mit den Regelungsbefugnissen des G-BA insbesondere auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. Maßgeblich ist demnach,

inwieweit der G-BA für seine zu treffenden Entscheidungen gesetzlich angeleitet ist (BVerfGE 1 BvR 2056/12, Rn. 22). An diesen Maßstäben hat sich die aufsichtsrechtliche Prüfung zu orientieren. Vorliegend mangelt es an einer erforderlichen gesetzlichen Anleitung in Form einer Ermächtigungsgrundlage, die den zu beanstandenden Beschluss tragen könnte.

Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Begründung wird der G-BA mit dem Hinweis ergänzend darum gebeten, die weiteren Regelungen der BPL-RL (beispielsweise §§ 13 Absatz 5, 16 und 26 Absatz 4 BPL-RL) im Zusammenhang mit den Regelungen zum Nachbesetzungsverfahren gem. § 103 SGB V zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.